

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS CHRISTLICHER KINDERGARTEN „ST. MARTIN“ ILMENAU

-GEÄNDERTE FASSUNG VOM 25. FEBRUAR 2014-

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Christlicher Kindergarten „St. Martin“ Ilmenau e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Ilmenau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere durch Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Christlichen Kindergartens „St. Martin“ in Ilmenau.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Sammlung von Geld- und Sachspenden
 - Unterstützung und Durchführung von Projekten zur naturwissenschaftlichen, religiösen, musikalischen und ökologischen Bildung,
 - Unterstützung von Projekten zur Umweltbildung und Bewegungserziehung,
 - Unterstützung der naturpädagogischen und generationsübergreifenden Arbeit von Bildungseinrichtungen,
 - Durchführung von Weiterbildungen und Unterstützung der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen,
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - Anschaffung sowie Förderung der Anschaffung von Spielgeräten und Materialien,
 - Öffentlichkeitsarbeit insbesondere für die Ziele des Vereins.
4. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die katholische Kirchengemeinde „St. Josef“ Ilmenau, zur Verwendung für den Christlichen Kindergarten „St. Martin“. Dort ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt ,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat oder die Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Bei juristischen Personen ist auch die Beantragung eines Insolvenzverfahrens Ausschlussgrund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, die mehr als zweimal schriftlich nicht zu erreichen sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen entscheidet der Vorstand.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine anteilige Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Wird keine Entscheidung getroffen, gelten die aktuell festgelegten Beiträge für das folgende Geschäftsjahr unverändert fort.
2. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden auch bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe fällig.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Vorsitzenden des Vorstands sowie einen Stellvertreter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Geschäften, die den Verein über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren oder mit mehr als 500 Euro verpflichten, ist eine Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Beim Ausscheiden eines zweiten gewählten Mitgliedes ist die Entscheidung einer Mitgliederversammlung herbeizuführen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß Satzungszweck und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c. die Buchführung, Rechnungslegung und Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltsplans;
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 RECHNUNGSPRÜFER

Der Verein hat einen Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Er prüft die Jahresabrechnung des Vorstandes und nimmt in der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Stellung.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b. Entlastung des Vorstands und Beschluss des Haushaltsplans
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

- e. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
 - mehr als ein gewähltes Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode ausscheidet.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist in Textform zuzustellen. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand muss dieses Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis geben. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden. Hiervon ausgenommen ist die Ergänzung der Tagesordnung zum Zwecke der Auflösung des Vereins.
 5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr geladen ist und mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstand, anwesend sind.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer sowie das Abstimmungsverfahren zur Beschlussfassung, soweit nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren verlangen.

8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretenden Vorsitzende, anschließend weitere Mitglieder, soweit die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Wahl eines weiteren Vorstands stimmt.
Es gilt der Kandidat als gewählt, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.
Die Mitgliederversammlung kann ein vereinfachtes Wahlverfahren beschließen, soweit sich zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden erklären.
9. Die Wahl zum Rechnungsprüfer erfolgt in offener Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.
10. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- den Ort und die Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters und den Namen des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis (Anzahl der Ja-Stimmen, Nein- Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - die Beschlüsse im Wortlaut.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz an die katholische Kirchgemeinde „St. Josef“ Ilmenau, zur Verwendung für den Christlichen Kindergarten „St. Martin“ in Ilmenau, der es für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

* * *